

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Stadt Obernburg a.Main (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Obernburg a.Main (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:
„g) Baumgrabstätten 35,00 Euro“
2. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:
„f) Baumgrabstätten 75,00 Euro“
3. § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:
„(3) Für die Überlassung einer Granitrasenplatte zur Kennzeichnung der Beisetzungsstelle an einer Baumgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a.Main, 26.09.2025



Fieger
1. Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
der Stadt Obernburg a.Main
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. November 2014

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2014–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren und Kühlsargbenutzung (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabplatzgebühr

(1) Die Grabplatzgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

a) Einzelgrab (einstellige Grabstätte)	28,00 Euro
b) Familiengrab (zweistellige Grabstätte)	56,00 Euro
c) Urnenwandgrab	80,00 Euro
d) Urnenerdgrab	35,00 Euro
e) Urnenstelengrab	35,00 Euro
f) Urnenerdgrab (anonym)	12,00 Euro

Sie ist für die gesamte Ruhezeit nach der Friedhofssatzung in einer Summe fällig.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts im Sinne des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (5) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Grabgebühren nach den bisherigen Festsetzungen für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung entrichtet wurden, verbleibt es hierbei. Für anschließende Verlängerungen des Grabnutzungsrechts werden jedoch die Gebühren in Höhe der Beträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 Leichenhausgebühren und Kühlsargbenutzung

Bei Abwicklung einer Beerdigung nach dem Regelfall, bei der das Leichenhaus, ein Kühlsarg und die Aussegnungshalle gleichzeitig benötigt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 300,00 € fällig. Ansonsten werden folgende einzelne Gebühren fällig:

für die Leichenhäuser	150,00 Euro
für die Aussegnungshallen	200,00 Euro
für die Kühlsargbenutzung	50,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- (1) Öffnen und schließen des Grabes einschließlich Erdtransport innerhalb des Friedhofsbereiches

a.	Normalgrab	300,00 Euro
b.	Tiefgrab	360,00 Euro
c.	Urnenerdgrab	75,00 Euro
	Frostzuschlag zu den Aushubkosten (10%, bei einer Frosttiefe ab 10 cm)	
d.	Urnenwandgrab	25,00 Euro
e.	Urnenstelengrab	25,00 Euro
(2)	Abräumen der Grabstelle pro Stunde	30,00 Euro
	Fundament der Grabeinfassung und des Grabmals (soweit erforderlich)	
	sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten	
	Mehrkosten je nach Zeitaufwand pro Stunde	30,00 Euro
(3)	Aufbahrung im Aufbahrungsraum	
	einschl. Bereitstellen der erforderlichen Ausstattung	
	a) geschlossener Sarg	10,00 Euro
	b) offener Sarg	15,00 Euro
(4)	Sargübernahme bei Überführung	
	von anderen Bestattungs- oder Transportunternehmen	15,00 Euro
(5)	Auslegen der Grabstelle und	
	Abdeckung des Erdhügels mit Grünteppich	25,00 Euro
(6)	Vorbereitung der Trauerfeier	
	Dekoration und Aufbahrung in der Aussegnungshalle	
	einschl. Bestuhlung und	
	Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (ohne Begrünung)	30,00 Euro
(7)	Mitwirkung der Trauerfeier	
	Trauergeleit, Anweisung der Sargträger, Sarg bzw. Urne versenken	30,00 Euro
(8)	Dekoration am offenen Grab,	
	einschließlich Aufstellen von Mikrofonen, Lautsprecher,	
	Sitzgelegenheiten, sowie die Behälter für Sand	15,00 Euro
(9)	Umdekoration der Kränze und der Blumengebinde	
	von der Aussegnungshalle zum Grab	20,00 Euro
(10)	Zuschlag	
	Findet die Beisetzung am Samstag und Montagvormittag statt,	
	erhöhen sich die Kosten wegen der dann notwendigen	
	Wochenendarbeit um	20,00 Euro
(11)	Entsorgung der beim Grabaushub anfallenden Überschusserde	
	einschließlich Deponiegebühren	40,00 Euro

- (12) Für die Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht von der Stadt Obernburg a.Main selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlass wird, werden nach Anfall und Aufwand berechnet.

In allen vorgenannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühr pro Sterbefall „in Obernburg“
(Umschreibung bzw. Verlängerung eines Grabrechtes) 30,00 Euro
- (2) Grabumgriff
1. Fundamente und Porphyrlieferung und Verlegung im Friedhof Obernburg Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bei
 - a) einstelligen Grabstätten 250,00 Euro
 - b) zweistelligen Grabstätten 350,00 Euro
 2. Fundamente und Porphyrlieferung und Verlegung und vorhandene Friedhofsmauer herrichten im Friedhof Obernburg Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
pro Urnenerdgrab 100,00 Euro
 3. Fundamente und Porphyrlieferung und Verlegung im Landschaftsfriedhof Eisenbach pro Urnenerdgrab (nicht bei Urnenerdgräbern im Urnenfeld für anonyme Bestattungen)
pro Urnenerdgrab 100,00 Euro

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Obernburg a.Main vom 23. September 2004 mit ihrer Änderung vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Obernburg, 28. November 2014



Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

